



TORGAUER STADTZEITUNG

Kurzmeldungen

Kinderparty steigt am 11. Juni 2022

Torgau. Zwischen 10 und 16 Uhr steigt am 11. Juni 2022 die inzwischen traditionelle Kinderparty im Torgauer Strandbad. Die Besucher erwarten ein prall gefülltes Familienprogramm, organisiert von den Stadtwerken Torgau in Kooperation mit der Sparkasse Leipzig, der TZ-Mediengruppe, der Wohnbauingenossenschaft Torgau und dem Kulturhaus Torgau. Zu den Highlights gehört die große Indianer-Mitmach-Show, die 10.30 Uhr alle kleinen Gäste in echte Häuptlinge verwandelt wird. Am Nachmittag, 14.15 Uhr, begeistert dann „Miki“ mit seiner Kinderüberraschungs-Show die Besucher. Hier wird gemeinsam gesungen, musiziert, jongliert und gezaubert. Darüber hinaus können sich die kleinen Gäste auf dem Bungee-Trampolin, einem großen Delfin und einer Piraten-Hüpfburg sowie bei Sport- und Bewegungsspielen, beim Kinderschinken, Basteln und am Wasserspielplatz vergnügen.

Tag des Gartens auf der LAGA

Torgau. Bundesweit wird am 11. und 12. Juni der Tag des Gartens 2022 gefeiert – natürlich auch auf der Landesgartenschau in Torgau. Dafür hat das LAGA-Team ein buntes Kulturprogramm auf der Hauptbühne am Konzertplatz und der Naturbühne auf der Eichwiese ausgetüftelt. Rund um die Naturbühne präsentieren sich zudem Verbände und Vereine des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner mit vielfältigen Fachberatungsthemen. Auf der Hauptbühne erwarten die Gäste die Kapelle „Blitze Blau“ aus Beilrode, die „TAM-TAM-Combonny“, der „Sächsische Bergsteigerchor“ und die „Kurrat Showdance-Gruppe“. Neben musikalischen und unterhaltsamen Acts stehen auf der Naturbühne auch Fachvorträge zum Beispiel zur Entwicklung des Kleingartenwesens, zum Thema „Pflanzenkohle und Kompost“, zum Mulchen im Kleingarten und zum Anbau von Gemüse in sinnvoller Vielfalt und Menge an.

Torgauer Geharnischte luden zum traditionellen Auszugsfest



Torgau. Rund 480 Jahre liegt der erste Auszug der Torgauer Bürgerwehr zur damaligen Einnahme der Stadt Wurzen zwischen zurück. Als Dankeschön für den einstigen Einsatz dürfen die Geharnischten seither aller zwei Jahre ein Erinnerungsfest an diesen Auszug feiern. Zum Appell am vergangenen Samstag kürten Dieter Mittag, Vorsitzender der Geharnischten, und Oberbürgermeisterin Romina Barth auf dem Konzertplatz der Landesgartenschau auch den neuen Schützenkönig in Person von Uwe Voigt. Für den Verein sind derartige Auftritte wichtig, um neue Mitglieder zu werben und so die Tradition der Torgauer Geharnischten langfristig am Leben zu erhalten. *Fotos: Stadt Torgau*



Raumbezugspunkte werden entfernt

Torgau. Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) bearbeitet aktuell das Raumbezugspunktfeld im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – Sächs-VermKatG). In diesem Zusammenhang sollen im Zeitraum von Juni bis Dezember 2022 in der Großen Kreisstadt Torgau Raumbezugspunkte dauerhaft entfernt werden. Damit entfallen die Pflichten, die für die Eigentümer der betroffenen Flurstücke und für Nutzungsberechtigte mit der Duldung der Punkte verbunden waren. Die Arbeiten an den Raumbezugspunkten werden von Mitarbeitern eines vom GeoSN damit beauftragten Unternehmens ausgeführt. Diese Personen sind im Besitz eines amtlichen Begleitschreibens. Zur Besichtigung der Punkte ist es notwendig, öffentliche und private Flurstücke zu betreten und zu befahren. Die in Auftrag gegebenen Arbeiten schließen ein, dass Pfeiler aufgesucht, ausgegraben und entnommen werden müssen. Nach der Entfernung der Punkte werden die offen gebliebenen Stellen aufgefüllt und geebnet.

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Torgau über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Oberbürgermeisterwahl am 03. Juli 2022 und einen etwaigen 2. Wahlgang am 17. Juli 2022

- Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Torgau wird an den Werktagen in der Zeit vom **13.06.2022 bis 17.06.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten
 - Mo. von 08.00 bis 16.00 Uhr
 - Di. von 08.00 bis 18.00 Uhr
 - Mi. geschlossen
 - Do. von 08.00 bis 18.00 Uhr
 - Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Torgau im Rathaus Torgau, Markt 1, 04860 Torgau, Zimmer L 0.16 (Eingang Leipziger Straße) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der barrierefreie Zugang (Fahrstuhl) ist über den Rathauseingang erreichbar, nutzen Sie hierzu den Torenneingang am Markt.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Person ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig. Soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlergebnisses einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Person ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.** Die für die erste Wahl erstellten Wählerverzeichnisse sind auch für einen etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang maßgebend.

- Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann in der Zeit vom **13.06.2022 bis zum 17.06.2022** während der unter Punkt 1. benannten Öffnungszeiten,

spätestens am 17.06.2022 bis 12.00 Uhr, im Wahlbüro der Stadtverwaltung Torgau schriftlich oder mündlich durch Erklärung zur Niederschrift, eine **Berichtigung beantragen**. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 12.06.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Diese gilt auch für einen etwaigen 2. Wahlgang. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, werden unverzüglich nach ihrer Eintragung benachrichtigt, es sei denn, sie haben bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Bürgermeister durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Torgau oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhalten **auf Antrag**

5.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten, wenn

- sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **01.07.2022, 16.00 Uhr** und für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum **15.07.2022, 16.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Torgau, im Rathaus Torgau, Markt 1, 04860 Torgau münd-

lich, schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form **beantragt werden**. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder seine Wählerverzeichnis-Nummer (siehe Wahlbenachrichtigung) anzugeben.

Wahlberechtigte, welche nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, bekommen für den zweiten Wahlgang von Amts wegen wieder einen Wahlschein ausgestellt, sofern sie hierauf nicht ausdrücklich verzichtet haben.

In Fällen gemäß Punkt 5.2. und wenn bei nachweislich **plötzlicher Erkrankung**, ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag bzw. Tag des zweiten Wahlgangs, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugänglich ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl bzw. des zweiten Wahlgangs, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen **blauen** Stimmzettel
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen **grünen** mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlkreis der Stadt Torgau oder durch Briefwahl wählen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde-

behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wähler den verschlossenen amtlichen Wahlbrief mit dem Stimmzettelschlag, der den Stimmzettel enthält, und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bzw. Tag des zweiten Wahlgangs bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

- 1.a) Wird ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingeleitet, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4, 38, 40 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- 1.b) Wird ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 5 Absatz 1, 38 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- 1.c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 5 Absatz 1, 38 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- 2) Die Stadt Torgau führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.
- 3) Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
- 4) Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist der Datenschutzbeauftragte der

Stadt Torgau Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Postanschrift:
Datenschutzbeauftragter
Stadtverwaltung Torgau
Markt 1
04860 Torgau
E-Mail: a.gerner@torgau.de

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das

Landratsamt Nordachsen
Schlossstraße 27
04860 Torgau,

als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstrafaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheineverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafe von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahrrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Abs. 3 und 4, 38 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Löschungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@st.sachsen.de) richten.

Torgau, den 03.06.2022

Barth

Barth
Oberbürgermeisterin der Stadt Torgau



Termine 2022

- 10. Juni
- 1. Juli
- 5. August
- 2. September



TORGAUER ABENDMARKT

Torgauer Marktplatz von 16 bis 21 Uhr



IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
Stadt Torgau, Markt 1, 04860 Torgau
VERANTWORTLICH
für den amtlichen Teil und die REDAKTION:
Stadt Torgau, Telefon: 03421 748-0
E-Mail: amtsblatt@torgau.de

ERSCHEINUNGSWEISE:
regulär 14-tägig samstags in der Torgauer Zeitung
HERSTELLUNG/VERTREIB:
Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Elbstraße 3, 04860 Torgau
Die nächste Ausgabe der Stadtzeitung erscheint am 18. 6. 2022.